



Bürgermeisteramt Altheim (Alb) · Schmiedgasse 15 · 89174 Altheim (Alb)

– **Allgemeinverfügung** –

Benjamin Braun
Bürgermeister

Telefon: 0 73 40 / 96 01 - 13
Telefax: 0 73 40 / 96 01 - 20
Internet: www.altheim-alb.de
E-Mail: info@altheim-alb.de

Öffnungszeiten:
Mo., Di., Do., Fr.: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Do.: 14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Aktenzeichen: 100.51

Altheim (Alb), 10.07.2026

Allgemeinverfügung
über die vorübergehende Sperrung öffentlicher Grillstellen in Altheim (Alb)
wegen hoher Wald- und Vegetationsbrandgefahr

Gemäß §§ 1 und 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG), § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erlässt die Gemeinde Altheim (Alb) als zuständige Ortspolizeibehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Öffentliche Grillstellen der Gemeinde Altheim (Alb) werden aufgrund der derzeit bestehenden Wald- und Vegetationsbrandgefahr im Zeitraum vom 11. Juli 2026 bis zunächst einschließlich 06. August 2026 für die Benutzung geschlossen.
2. Eine Benutzung von öffentlichen Grillstellen ist während dieses Zeitraumes untersagt.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Begründung:

Nach der aktuellen Gefahreinschätzung des Deutschen Wetterdienstes besteht im Alb-Donau-Kreis eine hohe Wald- und Vegetationsbrandgefahr (Waldbrandgefahrenindex und Grasland-Feuerindex Stufe 4). Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Pressemitteilung Nr. 125/2026 vom 08.06.2026 auf die außergewöhnliche Trockenheit, die erhöhte Brandgefahr und die Empfehlung hingewiesen, auch auf das Grillen an offiziellen Feuerstellen zu verzichten. Zugleich wurde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Städte und Gemeinden ihre Grillstellen aufgrund der Gefahrenlage sperren können.

Die Gemeinde Altheim (Alb) handelt als zuständige Ortspolizeibehörde. Die Anordnung erfolgt in Form einer Allgemeinverfügung (§ 35 Satz 2 LVwVfG).

Die öffentlichen Grillstellen befinden sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe brandgefährdeter Vegetationsflächen. Angesichts der außergewöhnlich trockenen Verhältnisse genügt bereits eine geringfügige Zündquelle, um einen Vegetations- oder Waldbrand auszulösen. Es besteht daher eine

konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der mit ordnungsrechtlichen Maßnahmen entgegnet werden muss.

Die Gemeinde hat das ihr zustehende Ermessen ausgeübt. Dabei wurden das öffentliche Interesse am Schutz vor Wald- und Vegetationsbränden sowie die privaten Interessen der Nutzer der öffentlichen Grillstellen gegeneinander abgewogen. Aufgrund der aktuellen Gefahrenlage überwiegt das öffentliche Interesse deutlich.

Öffentliche Grillstellen sind gemeindliche Einrichtungen, deren Benutzung im Rahmen der Organisations- und Benutzungshoheit der Gemeinde geregelt werden kann. Angesichts der außergewöhnlichen Gefahrenlage ist es sachgerecht, die Nutzung dieser Einrichtungen vorübergehend auszusetzen, um davon ausgehende Brandrisiken zu minimieren.

Es wurde davon abgesehen, ein allgemeines Grillverbot im Gebiet der Gemeinde Altheim (Alb) anzuordnen. Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist ausschließlich die Benutzung öffentlicher Grillstellen als gemeindliche Einrichtungen.

Ob und unter welchen Voraussetzungen das Grillen an anderen Orten zulässig ist, richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und wird durch diese Verfügung nicht geregelt.

Die Maßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen. Sie beseitigt eine wesentliche Zündquelle an besonders gefährdeten Standorten. Ein gleich geeignetes, milderer Mittel ist derzeit nicht ersichtlich. Die zeitliche Befristung gewährleistet eine fortlaufende Überprüfung der Gefahrenlage.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse Einzelner, die öffentlichen Grillstellen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Rechtsbehelfsverfahrens weiter nutzen zu können. Angesichts der aktuellen Wald- und Vegetationsbrandgefahr besteht die konkrete Gefahr erheblicher Schäden für Leib und Leben, erheblicher Sachwerte sowie geschützter Naturgüter. Diese Gefahren können nur durch ein sofort wirksames Benutzungsverbot wirksam verhindert werden. Eine spätere Durchsetzung der Verfügung würde den Zweck der Gefahrenabwehr vereiteln.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG i. V. m. der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Altheim (Alb) durch Aushang in den Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt „Von Alb bis Lone informiert“ erfolgt nachrichtlich in der nächstmöglichen Ausgabe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Altheim (Alb), Schmiedgasse 15, 89174 Altheim (Alb), erhoben werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bewirkt, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Beim Verwaltungsgericht Sigmaringen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung wird aufgrund der aktuellen Gefahrenlage stetig überprüft. Soweit sich die Wald- und Vegetationsbrandgefahr vor Ablauf der Befristung wesentlich vermindert, ergeht eine Aufhebung. Bei Fortbestehen der Gefahrenlage kann die Allgemeinverfügung verlängert werden.

Altheim (Alb), 10.07.2026




Benjamin Braun
Bürgermeister